

MERKBLATT AUSTRITT

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Was ist eine Freizügigkeitsleistung bzw. die Austrittsleistung?

Die Freizügigkeitsleistung bzw. die Austrittsleistung entspricht dem in der Pensionskasse vorhandenen Sparguthaben. Es besteht aus den Beiträgen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen, allfälligen Einkäufen in die Pensionskasse und den Zinsen (Art. 15 Abs. 2 FZG). Die Höhe der Freizügigkeitsleistungen ist im Vorsorgeausweis ersichtlich.

Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung?

Beendet die versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis und tritt sie in der Folge aus der sgpk aus, besteht unter den folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung (Art. 2 FZG, Ziff. 24 Vorsorgereglement):

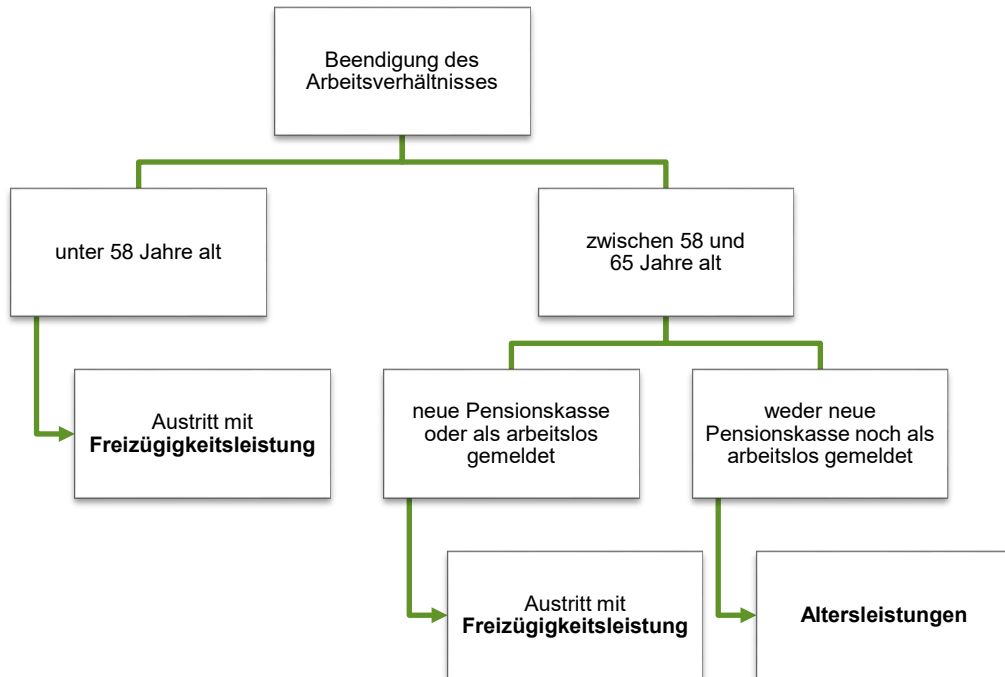
- Die versicherte Person verlässt die Pensionskasse bevor ein Vorsorgefall eintritt.
- Die versicherte Person verlässt die Pensionskasse zwischen dem 58. und 65. Altersjahr, führt die Erwerbstätigkeit jedoch weiter oder wird als arbeitslos gemeldet.
- Wird der Invaliditätsgrad der versicherten Person vermindert, sodass die Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung herabgesetzt oder aufgehoben wird, so entsteht nach der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches gemäss Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Ein Austritt liegt ausserdem vor, wenn die versicherte Person ihr Arbeitspensum reduziert, sodass der minimale massgebende Jahreslohn von CHF 14'340 (Stand 2021) nicht mehr erzielt wird.

Zudem führt ein Arbeitsunterbruch zu einem Austritt aus der Pensionskasse, wenn er nicht einem unbezahlten Urlaub zugeordnet wird. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt "unbezahlter Urlaub".

Hat die versicherte Person bereits das Alter 58 erreicht und ist sie weder erwerbstätig noch als arbeitslos gemeldet, dann erhält sie von der Pensionskasse ihre Altersleistung. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt "Altersleistungen".

Schematische Übersicht über den Anspruch auf Freizügigkeitsleistung



Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung?

Wechselt die versicherte Person den Arbeitgeber und damit die Vorsorgeeinrichtung, so ist die sgpk verpflichtet, die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu überweisen. Wird die versicherte Person keiner neuen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so ist die Freizügigkeitsleistung an eine schweizerische Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen.

Die versicherte Person teilt der sgpk mit, an welche neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist. Teilt die versicherte Person dies der Pensionskasse nicht mit, wird die Freizügigkeitsleistung nach sechs Monaten der Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen (Art. 3 und 4 FZG, Ziff. 25 Abs. 1 und 2 Vorsorgereglement).

Kann die Freizügigkeitsleistung auch bar bezogen werden?

Unter den folgenden Voraussetzungen kann eine versicherte Person schriftlich verlangen, dass ihr die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt wird (Art. 5 FZG, Ziff. 25 Abs. 3 Vorsorgereglement):

- Die versicherte Person verlässt die Schweiz und Liechtenstein endgültig und ist nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem EFTA-Staat obligatorisch versichert. Der Nachweis über die fehlende obligatorische Versicherung in einem EU- oder EFTA-Staat sowie die Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle sind bei der sgpk einzureichen.
- Die versicherte Person nimmt nachweislich eine selbständige Haupterwerbstätigkeit auf und untersteht nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge. In diesem Fall hat die versicherte Person der sgpk die Bestätigung über die selbständige Haupterwerbstätigkeit der AHV-Ausgleichskasse einzureichen. Die sgpk behält sich ausdrücklich vor, weitere Nachweisunterlagen einzuverlangen.
- Die Freizügigkeitsleistung der versicherten Person beträgt weniger als ihr Jahresbeitrag.

Zu beachten ist, dass unter einer Barauszahlung die Überweisung der Freizügigkeitsleistung auf ein nicht gesperrtes Konto verstanden wird. Zudem unterliegt die Zahlung der Freizügigkeitsleistung der Quellensteuer.

Versicherte Personen, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, benötigen für die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung die schriftliche Zustimmung ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Partners.

Hat die versicherte Person innerhalb der letzten drei Jahre einen Einkauf in die Pensionskasse getätigt, so wird die entsprechende Summe inklusive Zins nicht bar ausbezahlt (Art. 79b Abs. 3 BVG). Dieser Betrag ist an eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen und kann nach Ablauf der drei Jahre bar ausbezahlt werden. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt "Einkauf".

Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung im Falle einer Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft?

Je nachdem hat die versicherte Person einen Teil der Freizügigkeitsleistung dem geschiedenen Ehegatten bzw. dem getrennten Partner zu überweisen, oder sie erhält einen Teil der Freizügigkeitsleistung des geschiedenen Ehegatten bzw. des getrennten Partners (Ziff. 26 Abs. 1 und Abs. 2 Vorsorgereglement). Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt "Scheidung".

Im Falle der Überweisung eines Teils der Freizügigkeitsleistung an den geschiedenen Ehegatten bzw. an den getrennten Partner kann sich die versicherte Person bis zum Betrag der übertragenen Freizügigkeitsleistung in die sgpk einkaufen (Ziff. 26 Abs. 2 Vorsorgereglement). Weitere Informationen finden Sie auf den Merkblättern "Scheidung" und "Einkauf".

Kann ich mich bei Kündigung durch den Arbeitgeber bei der sgpk weiterversichern?

Die Voraussetzung für die Weiterversicherung bei der sgpk nach der Kündigung durch den Arbeitgeber ist die Vollendung des 55. Altersjahr. In diesem Fall können Sie innert dreissig Tagen nach dem Ausscheiden schriftlich verlangen, dass die Versicherung weitergeführt wird. Dafür müssen Sie nachweisen, dass das Arbeitsverhältnis von der Arbeitgebenden oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst worden ist. Sollten Sie das Arbeitsverhältnis selber gekündigt haben, müssen Sie die absehbare Kündigung durch die Arbeitgebende glaubhaft machen. Für die Anmeldung verwenden Sie bitte das Formular "Weiterversicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgebende", das Sie auf unserer Internetseite (www.sgpk.ch) finden oder das Sie bei unserer Geschäftsstelle anfordern können.